

Gesetzliches Rentensystem in Spanien

Stand: 19. Juli 2026

A. Vorbemerkung zur Säulensystematik

Das spanische Alterssicherungssystem lässt sich funktional wie folgt gliedern:

Einordnung	Spanisches System	Charakter
I. Säule	Beitragsabhängige Altersrente der Seguridad Social – <i>pensión contributiva de jubilación</i>	Umlagefinanzierte, von Beitragszeiten und Beitragsbemessungsgrundlagen abhängige lebenslange Rente
Grundsicherung	Nicht beitragsabhängige Altersrente – <i>pensión no contributiva de jubilación</i>	Steuerfinanzierte, bedürftigkeits- und wohnsitzabhängige Leistung
II. Säule	Betriebliche Pensionspläne – <i>planes de pensiones de empleo</i>	Freiwillige, kapitalgedeckte Arbeitgeber- beziehungsweise Branchenversorgung
III. Säule	Individuelle Pensionspläne und Versicherungen	Private, steuerlich geförderte Altersvorsorge

Betriebliche Pensionspläne sind in Spanien nicht flächendeckend obligatorisch. Sie sind rechtlich private und grundsätzlich ergänzende Leistungen, die die Ansprüche aus der Seguridad Social nicht ersetzen. Die Pläne können beitrags-, leistungs- oder mischfinanziert ausgestaltet sein. ([BOE](#))

I. Ergebnis für den Geburtsjahrgang 1976

Für einen 1976 geborenen Mann bestehen nach derzeitiger Rechtslage zwei mögliche Regelaltersgrenzen:

Beitragszeit beim Rentenbeginn	Regelalter	Kalenderjahr
mindestens 38 Jahre und 6 Monate	65 Jahre	2041
weniger als 38 Jahre und 6 Monate	67 Jahre	2043

Das spanische Rentenalter ist nicht geschlechtsspezifisch. Für eine gleichaltrige Frau würden dieselben Altersgrenzen gelten. ([Seguridad Social](#))

Nach den aktuellen INE-Projektionstafeln beträgt die fernere Lebenserwartung eines Mannes voraussichtlich:

Rentenbeginn	Fernere Lebenserwartung	Statistisch erwartetes Lebensalter
mit 65 im Jahr 2041	rund 20,95 Jahre	rund 85,95 Jahre
mit 67 im Jahr 2043	rund 19,45 Jahre	rund 86,45 Jahre

Es handelt sich um periodisch projizierte Durchschnittswerte für die jeweilige Alters- und Kalenderjahreskombination, nicht um eine individuelle Prognose. Das INE bezeichnet Bevölkerungsvorausrechnungen ausdrücklich als Simulationen unter bestimmten Annahmen über die künftige Sterblichkeit. (servicios.ine.es)

B. Regelrenteneintrittsalter

I. I. Säule – beitragsabhängige Altersrente

Der seit 2013 laufende Übergang zu höheren Altersgrenzen ist ab 2027 abgeschlossen. Danach gilt:

- **65 Jahre**, wenn mindestens 38 Jahre und 6 Monate anrechenbare Beiträge vorliegen;
- andernfalls **67 Jahre**.

Die Altersgrenze hängt damit nicht allein vom Geburtsjahr, sondern zusätzlich von der gesamten Beitragszeit ab. ([Seguridad Social](#))

1. Anwendung auf den 1976 geborenen Mann

Der Betroffene erreicht:

- 65 Jahre im Jahr 2041;
- 67 Jahre im Jahr 2043.

Bei mindestens 38 Jahren und 6 Monaten anrechenbarer Beitragszeit kann er 2041 mit 65 die Regelaltersrente beziehen. Wird diese Beitragszeit nicht erreicht, verschiebt sich der reguläre Beginn auf 2043 mit 67.

2. Vorzeitige Altersrente

Eine freiwillige vorzeitige Altersrente kann grundsätzlich bis zu zwei Jahre vor dem individuellen Regelalter beansprucht werden. Erforderlich sind unter anderem regelmäßig mindestens 35 Beitragsjahre. Die Rente wird durch monatsbezogene, nach Beitragsdauer gestaffelte Abschläge dauerhaft vermindert. ([Seguridad Social](#))

Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann unter strengeren Voraussetzungen ein Rentenbeginn bis zu vier Jahre vor dem Regelalter möglich sein. Daneben bestehen besondere Altersgrenzen unter anderem für gefährliche oder besonders belastende Tätigkeiten sowie für Menschen mit bestimmten Behinderungen. Die durch Sonderregelungen abgesenkte Altersgrenze darf grundsätzlich nicht unter 52 Jahren liegen. ([BOE](#))

II. II. Säule – betriebliche Pensionspläne

Für die betriebliche Zusatzversorgung gibt es kein selbständiges, allgemeinverbindliches Renteneintrittsalter. Der Versorgungsfall „Ruhestand“ tritt grundsätzlich ein, wenn die Person tatsächlich eine Altersrente aus dem für sie maßgeblichen Sozialversicherungssystem bezieht – unabhängig davon, ob dies regulär, vorzeitig oder aufgeschoben geschieht.

Kann eine Person ausnahmsweise keine gesetzliche Altersrente erreichen, gilt der Versorgungsfall grundsätzlich ab 65, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit beendet hat und nicht mehr für den Altersfall sozialversicherungspflichtig ist. ([BOE](#))

Für den Jahrgang 1976 wird der betriebliche Versorgungsfall daher regelmäßig an den tatsächlichen Beginn der gesetzlichen Rente mit 65 oder 67 anknüpfen. Der konkrete Plan kann zusätzliche Auszahlungs-, Vorruhestands- oder Aufschubregelungen enthalten.

III. Lebenserwartung beim Rentenbeginn

Die INE-Projektion 2026–2075 enthält Lebenserwartungen nach Kalenderjahr, Geschlecht und erreichtem Alter. Für den 1976 geborenen Mann ergeben sich nach der gegenwärtigen Hauptprojektion:

1. Rentenbeginn mit 65 im Jahr 2041

- fernere Lebenserwartung: ungefähr **20,95 Jahre**;
- statistisches Endalter: ungefähr **85 Jahre und 11 Monate**.

2. Rentenbeginn mit 67 im Jahr 2043

- fernere Lebenserwartung: ungefähr **19,45 Jahre**;
- statistisches Endalter: ungefähr **86 Jahre und 5 Monate**.

Dass das statistische Endalter beim Beginn mit 67 etwas höher liegt, beruht darauf, dass die betreffende Person das Alter 67 bereits erreicht und damit die Sterblichkeit bis dahin überlebt hat. Die Prognose berücksichtigt außerdem eine künftig erwartete Verbesserung der Sterblichkeit. (servicios.ine.es)

C. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

1. Finanzierung der I. Säule

Die beitragsabhängige Altersrente wird über die spanische Sozialversicherung finanziert. Im allgemeinen Arbeitnehmersystem beträgt der Beitrag für die sogenannten allgemeinen Risiken – *contingencias comunes* – 2026:

Beitragszahler Beitragssatz

Arbeitgeber **23,60 %**

Arbeitnehmer **4,70 %**

zusammen **28,30 %**

Zusätzlich gilt 2026 der intergenerationelle Ausgleichsmechanismus – *Mecanismo de Equidad Intergeneracional*, MEI:

Beitragszahler	MEI 2026
Arbeitgeber	0,75 %
Arbeitnehmer	0,15 %
zusammen	0,90 %

Die 28,30 % finanzieren nicht ausschließlich die Altersrente, sondern den Gesamtbereich der allgemeinen Sozialversicherungsrisiken, darunter auch Invalidität und Hinterbliebenenschutz. ([Seguridad Social](#))

Selbständige entrichten Beiträge nach dem besonderen System für Selbständige – RETA – und den dort geltenden, einkommensabhängigen Beitragsklassen.

2. Mindestbeitragszeit

Für einen Anspruch auf eine beitragsabhängige Altersrente müssen grundsätzlich mindestens **15 Beitragsjahre**

vorliegen. Davon müssen wenigstens zwei Jahre innerhalb der 15 Jahre unmittelbar vor dem Rentenfall liegen. Mit nur 15 Jahren wird jedoch nicht die volle Bemessungsgrundlage als Rente gezahlt, sondern grundsätzlich 50 %. ([prestaciones.seg-social.es](#))

3. Berechnung der Rentenhöhe

Die Rente wird in zwei Schritten berechnet:

1. Ermittlung der **Regelungs- beziehungsweise Berechnungsgrundlage – base reguladora** aus früheren Beitragsbemessungsgrundlagen;
2. Anwendung eines Prozentsatzes, der sich nach der gesamten Beitragszeit richtet.

Ab 2027 gilt grundsätzlich:

Beitragszeit	Prozentsatz der <i>base reguladora</i>
15 Jahre	50 %
jeder weitere Monat 1 bis 248	zusätzlich 0,19 Prozentpunkte

Beitragszeit	Prozentsatz der <i>base reguladora</i>
folgende 16 Monate	zusätzlich 0,18 Prozentpunkte
37 Jahre	grundsätzlich 100 %

Der Höchstsatz von 100 % wird damit nach derzeitiger Rechtslage mit 37 Beitragsjahren erreicht. Das bedeutet nicht, dass bereits mit 37 Jahren Beitragszeit stets ein Rentenbeginn mit 65 möglich ist: Dafür sind ab 2027 mindestens 38 Jahre und 6 Monate erforderlich. ([Seguridad Social](#))

4. Berechnungszeitraum für den Jahrgang 1976

Bei einem Rentenbeginn 2041 wird die für den Berechtigten günstigere der folgenden Berechnungen verwendet:

- Summe der 324 höchsten Beitragsmonate innerhalb der letzten 348 Monate, geteilt durch 378;
- sämtliche Beitragsgrundlagen der letzten 306 Monate, geteilt durch 357.

Bei einem Rentenbeginn 2043 wird verglichen zwischen:

- den 324 höchsten Beitragsmonaten der letzten 348 Monate, geteilt durch 378;
- sämtlichen 318 Beitragsmonaten vor dem Rentenfall, geteilt durch 371.

Die jeweils günstigere Berechnung ist maßgeblich. Ab 2044 soll nur noch die erste Methode – beste 324 aus 348 Monaten – gelten. ([inss.seg-social.es](#))

II. II. Säule

Betriebliche Pensionspläne können Beiträge vorsehen von:

- ausschließlich dem Arbeitgeber;
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam;
- in bestimmten Modellen zusätzlich freiwillig vom Arbeitnehmer.

Die Höhe des Anspruchs hängt bei beitragsorientierten Plänen von den eingezahlten Beiträgen, der Kapitalanlageentwicklung und den Kosten ab. Leistungsorientierte Pläne können eine bestimmte Leistung versprechen und benötigen hierfür eine versicherungsmathematische Finanzierung. Die Beiträge und das Planvermögen werden zwingend in einen Pensionsfonds eingebracht. ([BOE](#))

III. Abhängigkeit vom legalen Aufenthalt

1. Beitragsabhängige Rente

Ein legaler Aufenthalt in Spanien allein erzeugt keinen Anspruch auf die beitragsabhängige Rente. Erforderlich sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungs- oder Tätigkeitszeiten und die Erfüllung der Mindestbeitragszeit.

Da Spanien und Deutschland Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden Versicherungszeiten nach den europäischen Koordinierungsregeln erforderlichenfalls zusammengerechnet, um die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Jeder Staat berechnet und zahlt anschließend grundsätzlich seine eigene, auf die dort zurückgelegten Zeiten entfallende Teilrente. Das jeweilige nationale Rentenalter bleibt maßgeblich.

2. Nicht beitragsabhängige Altersrente

Wer keine ausreichenden Beitragszeiten besitzt, kann ab 65 eine nicht beitragsabhängige Altersrente beanspruchen, wenn insbesondere

- Bedürftigkeit vorliegt;
- die Person aktuell legal in Spanien lebt;
- sie zwischen dem 16. Lebensjahr und dem Rentenanspruch insgesamt mindestens zehn Jahre legal in Spanien gelebt hat;
- davon zwei Jahre ununterbrochen unmittelbar vor dem Antrag liegen.

Ein bloßer aktueller Aufenthalt genügt daher auch bei dieser Leistung nicht. ([imserso.es](https://www.imserso.es))

D. Dynamisierung

I. Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

1. Gesetzliche Rente

Spanien verwendet kein Rentenpunktesystem. Die Anwartschaft wächst durch

- zusätzliche Beitragsmonate;
- die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlagen;
- die Erhöhung des auf die *base reguladora* anzuwendenden Prozentsatzes.

Bei der Berechnung der *base reguladora* werden die Beitragsgrundlagen der letzten 24 Monate vor dem maßgeblichen Berechnungszeitraum grundsätzlich mit ihrem Nominalwert angesetzt. Ältere Beitragsgrundlagen werden entsprechend der Entwicklung des spanischen Verbraucherpreisindex bis zum maßgeblichen Bezugszeitpunkt aufgewertet. Dadurch wird ein Teil des inflationsbedingten Wertverlusts früherer Einkommen ausgeglichen. ([inss.seg-social.es](https://www.inss.seg-social.es))

Die Anwartschaftsdynamik besteht daher aus zwei Komponenten:

1. **Inflationsanpassung früherer Beitragsgrundlagen;**
2. **Steigerung des Rentenprozentsatzes durch weitere Beitragsmonate.**

Eine jährliche Verzinsung eines persönlichen Versicherungskontos findet in der gesetzlichen Rente nicht statt.

2. Betriebliche Versorgung

Bei beitragsorientierten Pensionsplänen entwickelt sich die Anwartschaft durch Beiträge und Nettoanlageerträge. Eine allgemeine gesetzliche Mindestverzinsung oder automatische Inflationsanpassung besteht nicht.

Bei leistungsorientierten oder gemischten Plänen richtet sich die Dynamisierung nach der Leistungsordnung, der versicherungsmathematischen Grundlage und gegebenenfalls einer externen Garantie. Pensionspläne müssen kapitalgedeckt finanziert werden. ([BOE](#))

II. Dynamisierung in der Leistungsphase

1. Gesetzliche Rente

Die beitragsabhängigen Renten werden nach geltendem Recht jährlich entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex in den zwölf Monaten vor Dezember angepasst. Der Mechanismus soll die Kaufkraft der Renten sichern. ([BOE](#))

Für 2026 beträgt die allgemeine Rentenerhöhung:

2,7 %

Bestimmte Mindest- und nicht beitragsabhängige Renten können aufgrund sozialpolitischer Sonderregelungen stärker erhöht werden. ([BOE](#))

2. Betriebliche Versorgung

Für betriebliche Pensionspläne besteht keine einheitliche gesetzliche Leistungsdynamik. Die Leistung kann ausgestaltet sein als

- konstante Rente;
- veränderliche Rente;
- an einen Index oder Referenzparameter gebundene Rente;
- zeitlich begrenzte oder lebenslange Rente;
- Kapital- oder Mischleistung.

Die Leistungsordnung muss angeben, ob die Rente dynamisiert wird und nach welchem Mechanismus. ([BOE](#))

E. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

Spanien kennt mehrere Stufen der dauerhaften Erwerbsminderung – *incapacidad permanente*.

Invaliditätsstufe	Grundsätzliche Leistung
Dauernde Teilinvalidität für den bisherigen Beruf	regelmäßig einmalige Entschädigung

Invaliditätsstufe	Grundsätzliche Leistung
Dauernde vollständige Berufsunfähigkeit – <i>incapacidad permanente total</i>	55 % der maßgeblichen Bemessungsgrundlage
Qualifizierte vollständige Berufsunfähigkeit ab 55	grundsätzlich 75 %
Absolute dauernde Erwerbsunfähigkeit – <i>incapacidad permanente absoluta</i>	100 %
Große Invalidität – <i>gran incapacidad</i>	100 % zuzüglich Hilfebedarfszuschlag

Bei der qualifizierten Berufsunfähigkeit wird der Satz von 55 % um 20 Prozentpunkte erhöht, wenn die Person mindestens 55 Jahre alt ist und wegen Alter, Ausbildung und Arbeitsmarktlage nur schwer eine andere Beschäftigung aufnehmen kann. ([Seguridad Social](#))

Die Prozentsätze beziehen sich auf die jeweils für den Invaliditätsfall ermittelte **base reguladora**, nicht unmittelbar auf die später mögliche Altersrente. Deshalb kann die Invaliditätsleistung nicht stets als feste Quote der individuellen Altersrente ausgedrückt werden.

Die II. Säule kann dauernde Berufsunfähigkeit, absolute Erwerbsunfähigkeit und große Invalidität ebenfalls abdecken. Ob eine Rente, ein Kapital oder eine Kombination geschuldet wird, richtet sich nach dem konkreten Pensionsplan. ([BOE](#))

II. Hinterbliebenenversorgung

Die gesetzliche Witwen- beziehungsweise Witwerrente – *pensión de viudedad* – beträgt grundsätzlich:

Fall	Quote der maßgeblichen Bemessungsgrundlage
Regelfall	52 %
Berechtigte ab 65 unter zusätzlichen Einkommens- und Versorgungsvoraussetzungen	60 %
erhebliche Familienlasten und geringes Einkommen	bis zu 70 %

Für den Satz von 60 % muss der Berechtigte insbesondere mindestens 65 Jahre alt sein, darf grundsätzlich keine andere spanische oder ausländische öffentliche Rente beziehen und kein relevantes Erwerbseinkommen erzielen. Die 70%-Quote setzt insbesondere Familienlasten und bestimmte Einkommensgrenzen voraus. ([Revista Seguridad Social](#))

Auch diese Quoten beziehen sich auf die für die Hinterbliebenenrente maßgebliche *base reguladora* des Verstorbenen und nicht zwingend auf dessen zuletzt tatsächlich ausgezahlte Altersrente.

Betriebliche Pensionspläne können bei Tod des Teilnehmers oder Versorgungsempfängers Leistungen an Witwen, Witwer, Waisen, Erben oder ausdrücklich bestimmte Begünstigte vorsehen. Die Höhe und die Begünstigtenstellung richten sich nach der Leistungsordnung und einer gegebenenfalls vorgenommenen Begünstigtenbestimmung. ([BOE](#))

III. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

Spanien gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine gesetzliche Witwen- oder Witwenrente an geschiedene beziehungsweise gerichtlich getrennte frühere Ehegatten.

1. Grundregel

Der frühere Ehegatte muss grundsätzlich

- unverheiratet sein und keine neue registrierte Lebenspartnerschaft begründet haben;
- Gläubiger einer gerichtlich festgelegten **pensión compensatoria** sein;
- diese Ausgleichszahlung durch den Tod des früheren Ehegatten verlieren.

Ist die errechnete Witwenrente höher als die weggefallene Ausgleichszahlung, wird die Hinterbliebenenrente grundsätzlich auf den Betrag der Ausgleichszahlung begrenzt. Wer im Scheidungsverhältnis selbst Schuldner der Ausgleichszahlung war, besitzt daraus keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. ([Seguridad Social](#))

2. Ausnahme für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt

Frauen, die nachweisen können, dass sie im Zeitpunkt der Trennung oder Scheidung Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt waren, können auch ohne Anspruch auf eine Ausgleichszahlung eine Hinterbliebenenrente erhalten. Der Nachweis kann insbesondere durch Urteil, Schutzanordnung, staatsanwaltschaftlichen Bericht oder andere zugelassene Beweismittel geführt werden. ([Seguridad Social](#))

3. Übergangsregelung für Scheidungen vor dem 1. Januar 2008

Bei einer Scheidung oder Trennung vor dem 1. Januar 2008 kann der Anspruch auch ohne Ausgleichszahlung bestehen, wenn

- zwischen Scheidung beziehungsweise Trennung und Tod höchstens zehn Jahre liegen;
- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
- gemeinsame Kinder vorhanden sind oder der Berechtigte beim Tod älter als 50 Jahre ist.

Eine weitere Sonderregelung gilt für mindestens 65-jährige Personen ohne andere öffentliche Rente, wenn die frühere Ehe wenigstens 15 Jahre bestand. ([Seguridad Social](#))

In der betrieblichen Zusatzversorgung besteht dagegen keine allgemeine gesetzliche Geschiedenenhinterbliebenenrente. Maßgeblich sind die Planbedingungen, die Begünstigtenbestimmung und gegebenenfalls familienrechtliche Entscheidungen über das angesammelte Versorgungskapital.

F. Besteuerung

I. Besteuerung in Spanien

Gesetzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten gelten grundsätzlich als **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – rendimientos del trabajo**. Sie werden in die allgemeine Bemessungsgrundlage der spanischen Einkommensteuer IRPF einbezogen. Der konkrete Steuersatz richtet sich nach der Höhe sämtlicher Einkünfte, persönlichen Freibeträgen und dem Tarif der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft. ([BOE](#))

Auch Leistungen aus betrieblichen und individuellen Pensionsplänen gelten grundsätzlich vollständig als Arbeitseinkünfte. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob sie als Kapital, laufende Rente oder Mischleistung ausgezahlt werden. Für bestimmte Altbeiträge und Altfälle können Übergangsvorschriften gelten. ([BOE](#))

1. Steuerfreie Invaliditätsleistungen

Von der spanischen Einkommensteuer befreit sind insbesondere Leistungen der Seguridad Social wegen

- absoluter dauernder Erwerbsunfähigkeit und
- großer Invalidität.

Die gewöhnliche vollständige Berufsunfähigkeitsrente von 55 % beziehungsweise 75 % ist dagegen grundsätzlich steuerpflichtig. ([BOE](#))

II. Besteuerung bei Wohnsitz in Deutschland

Zwischen Deutschland und Spanien besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen vom 3. Februar 2011.

1. Private und betriebliche Renten

Private Pensionen, betriebliche Zusatzrenten und vergleichbare Vergütungen können nach Art. 17 Abs. 1 DBA grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Bei einer in Deutschland ansässigen Person liegt das Besteuerungsrecht daher grundsätzlich bei Deutschland. ([BOE](#))

2. Spanische gesetzliche Sozialversicherungsrente

Für Sozialversicherungsleistungen besteht eine Sonderregelung. Spanien darf eine an einen in Deutschland Ansässigen gezahlte spanische Sozialversicherungsrente ebenfalls besteuern, wenn der Anspruch erstmals nach 2014 entsteht:

- Anspruchsbeginn 2015 bis 2029: höchstens 5 % des Bruttobetrags;
- Anspruchsbeginn ab 2030: höchstens **10 % des Bruttobetrags**.

Für den Jahrgang 1976 mit einem Rentenbeginn 2041 oder 2043 wäre daher nach gegenwärtigem Abkommensrecht eine spanische Quellenbesteuerung von höchstens 10 % des Bruttobetrags möglich. Deutschland kann die Rente ebenfalls besteuern und muss die spanische Steuer

nach dem im DBA vorgesehenen Verfahren berücksichtigen. Als maßgebliches Ereignis gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung. ([BOE](#))

Für Pensionen aus dem öffentlichen Dienst gilt die besondere Regelung des Art. 18 DBA.

G. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

Auf die spanische gesetzliche Altersrente werden in Spanien grundsätzlich **keine erneuten Sozialversicherungsbeiträge** erhoben. Die Beitragslast knüpft an Arbeits- oder selbständiges Erwerbseinkommen an; die spätere Rentenzahlung ist keine neue beitragspflichtige Beschäftigungsvergütung.

Dasselbe gilt grundsätzlich für Leistungen aus betrieblichen Pensionsplänen. Einbehalten werden kann Einkommensteuer, nicht aber ein erneuter Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberbeitrag zur Seguridad Social. Diese Beurteilung folgt aus der beitragsrechtlichen Anknüpfung an die Beschäftigungs- beziehungsweise Beitragsgrundlage und der steuerrechtlichen Einordnung der Renten als Arbeitseinkünfte. ([Seguridad Social](#))

Bei Wohnsitz und gesetzlicher Krankenversicherung in Deutschland ist gesondert zu prüfen, ob und in welchem Umfang

- die spanische gesetzliche Rente als ausländische gesetzliche Rente und
- eine spanische betriebliche Versorgung als Versorgungsbezug

der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt. Maßgeblich sind der deutsche Versicherungsstatus und die europäischen Zuständigkeitsregeln. Eine einheitliche Abgabenquote lässt sich ohne Kenntnis des Einzelfalls nicht angeben.

H. Kapitalisierung

1. Gesetzliche Altersrente

Die beitragsabhängige spanische Altersrente wird grundsätzlich als lebenslange periodische Rente gezahlt. Ein allgemeines Recht, anstelle der Monatsrente den versicherungsmathematischen Kapitalwert zu verlangen, besteht nicht. ([Seguridad Social](#))

Eine Sonderregelung besteht bei der vollständigen Berufsunfähigkeitsrente: Berechtigte unter 60 können unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der laufenden 55%-Rente eine einmalige Entschädigung wählen. Je nach Alter kann sie bis zu 84 Monatsrenten betragen. Dies ist jedoch keine Kapitalisierung der Altersrente. ([Seguridad Social](#))

2. Betriebliche Pensionspläne

Die II. Säule kann grundsätzlich ausgezahlt werden als:

- einmalige Kapitaleistung;
- lebenslange oder zeitlich begrenzte Rente;
- Mischleistung aus Kapital und Rente;
- unregelmäßige Teilzahlungen.

Die Rente kann konstant oder variabel, sofort beginnend oder aufgeschoben sein. Die konkrete Wahlmöglichkeit richtet sich nach der jeweiligen Leistungsordnung. ([BOE](#))

I. Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Spanien besteht ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen. Es wurde am 3. Februar 2011 unterzeichnet und trat nach der Ratifikation in Kraft. Für Versorgungsleistungen sind insbesondere relevant:

DBA-Vorschrift Regelungsgegenstand

Art. 17 Abs. 1	private und betriebliche Pensionen
Art. 17 Abs. 2 und 3	Sozialversicherungsleistungen und bestimmte steuerlich geförderte Altersvorsorgeleistungen
Art. 18	Pensionen aus öffentlichem Dienst
Art. 22	Vermeidung der Doppelbesteuerung

Für eine ab 2030 erstmals gezahlte spanische Sozialversicherungsrente darf Spanien grundsätzlich eine Quellensteuer bis zu 10 % des Bruttobetragts erheben. Private Betriebsrenten sind dagegen regelmäßig nur im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig. ([BOE](#))

Davon zu unterscheiden ist die sozialversicherungsrechtliche Koordinierung innerhalb der Europäischen Union. Sie regelt insbesondere die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die Zuständigkeit für Krankenversicherung und die grenzüberschreitende Auszahlung der Renten.

J. Inflation in den letzten fünf und zehn Jahren

Die folgende Tabelle verwendet die Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem jeweiligen Jahresdurchschnitt des Vorjahres:

Jahr	Inflation
2016	-0,2 %
2017	2,0 %
2018	1,7 %
2019	0,7 %
2020	-0,3 %
2021	3,1 %

Jahr	Inflation
2022	8,4 %
2023	3,5 %
2024	2,8 %
2025	2,7 %

Die Werte basieren auf der internationalen Verbraucherpreisreihe von Weltbank und IWF; der spanische Jahreswert 2025 wird auch durch die INE-Daten bestätigt. ([World Bank Open Data](#))

Kumulierte Preisentwicklung

Zeitraum	Kumulierte Inflation	Geometrischer Jahresdurchschnitt
----------	----------------------	----------------------------------

2021–2025 – fünf Jahre	rund 22,1 %	rund 4,1 % jährlich
------------------------	--------------------	----------------------------

2016–2025 – zehn Jahre	rund 26,9 %	rund 2,4 % jährlich
------------------------	--------------------	----------------------------

Ein Warenkorb, der zu Beginn des Jahres 2016 rechnerisch 100 Euro kostete, kostete nach der Preisentwicklung bis Ende 2025 ungefähr 126,90 Euro.

Die kumulierten Ergebnisse beruhen auf der Multiplikation der jährlichen Veränderungsfaktoren und nicht auf einer bloßen Addition der Jahresraten.

K. Rentenrechner

I. Offizieller Rechner der Seguridad Social

Die spanische Sozialversicherung bietet einen offiziellen **Simulador de pensión de jubilación** an. Er verwendet grundsätzlich die im individuellen Versicherungskonto gespeicherten Beitragszeiten und Beitragsgrundlagen.

Der Rechner kann insbesondere darstellen:

- das voraussichtliche Regelrentenalter;
- die voraussichtliche Rentenhöhe;
- die Auswirkungen eines vorzeitigen Rentenbeginns;
- die Auswirkungen eines aufgeschobenen Rentenbeginns;
- alternative zukünftige Beschäftigungs- und Beitragsszenarien.

Für die personalisierte Berechnung ist regelmäßig eine elektronische Identifikation erforderlich. ([Revista Seguridad Social](#))

Bei grenzüberschreitenden Versicherungsverläufen kann der Rechner ausländische Versicherungszeiten nicht in jedem Fall vollständig oder abschließend einbeziehen. Für eine deutsch-

spanische Erwerbsbiografie ist deshalb zusätzlich eine Probeberechnung beziehungsweise Rentenauskunft des INSS und gegebenenfalls der Deutschen Rentenversicherung zweckmäßig.

II. II. Säule

Für die betriebliche Zusatzversorgung existiert kein einheitlicher staatlicher Rechner. Eine Berechnung setzt mindestens voraus:

- bisheriges Versorgungskapital;
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- erwartete Nettoanlageentwicklung;
- Kosten;
- Renten- oder Kapitalwahlrecht;
- Verrentungsfaktoren;
- Hinterbliebenenschutz;
- vorgesehene Leistungsdynamik.

Maßgeblich sind die jährliche Information des Pensionsfonds und die konkrete Leistungsordnung des betrieblichen Pensionsplans.

L. Gesamtbewertung

Für einen 1976 geborenen Mann gilt nach derzeitiger spanischer Rechtslage:

- **Regelrentenalter 65 im Jahr 2041**, sofern mindestens 38 Jahre und 6 Monate Beitragszeit vorhanden sind;
- andernfalls **Regelrentenalter 67 im Jahr 2043**;
- Mindestversicherungszeit für irgendeine beitragsabhängige Altersrente: grundsätzlich 15 Jahre;
- volle *base reguladora*: nach derzeitiger Regelung grundsätzlich ab 37 Beitragsjahren, wobei für den Rentenbeginn bereits mit 65 die längere Beitragszeit von 38 Jahren und 6 Monaten erforderlich ist;
- statistisch erwartete fernere Lebenszeit: rund 20,95 Jahre ab Alter 65 beziehungsweise 19,45 Jahre ab Alter 67.

Die I. Säule ist umlage- und beitragsfinanziert, umfasst Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen und wird in der Leistungsphase grundsätzlich entsprechend der Verbraucherpreisentwicklung angepasst. Die II. Säule ist freiwillig und kapitalgedeckt; Rentenalter, Dynamisierung, Hinterbliebenenschutz und Kapitalwahlrecht hängen vom konkreten Plan ab.

Besonders hervorzuheben ist die spanische Geschiedenenhinterbliebenenversorgung: Ein Anspruch kann bestehen, ist aber grundsätzlich an den Verlust einer Ausgleichszahlung infolge des Todes des früheren Ehegatten gebunden. **Für ältere Scheidungsfälle und für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gelten wichtige Ausnahmen.**